

Labor für Regelungstechnik und Gebäudeautomation

Laborordnung für die Durchführung von Arbeiten im Labor und zum Praktikum „Regelungstechnik“ und „Gebäudeautomation“

Dipl. Ing. Wilfried Huthmacher
Prof. Dr. Jochen Müller

Gültig in den für das Praktikum vorgesehenen Seminar- und Laborräumen
ZO5-2, HN1-21, HW1-88, HW2-119 und HW2-66

Die Laborbenutzung setzt die Einhaltung und Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Regeln voraus. Sie verpflichtet den Dozenten in der Einführungsvorlesung zum Praktikum auf diese hinzuweisen, diese zu erläutern und zu dokumentieren. Sie hat den Zweck, Schäden an Personen und Gegenständen zu verhindern und ein ordnungsgemäßes Arbeiten sicherzustellen.

1. Laborbenutzung

- a. Neben den jeweils zuständigen Dozenten und dem entsprechenden hauptamtlichen Labor-/Werkstattpersonal sind nur diejenigen Studenten und Studentinnen nutzungsberechtigt, die
 - diese Laborordnung unterschrieben an den Professor oder das Laborpersonal übergeben haben
 - einen planmäßigen Praktikumsversuch durchführen
 - eine Studien- bzw. Abschlussarbeit erstellen
 - einer Arbeit als studentische Hilfskraft nachgehen oder
 - eine Sondergenehmigung des Laborleiters erhalten.Darüber hinaus kann anderen Personen nur mit Zustimmung des Laborleiters der Zutritt gewährt werden.
- b. Praktika dürfen nur durchgeführt werden, wenn der betreuende Dozent anwesend ist. Praktika haben Vorrang vor Abschlussarbeiten.
- c. Bei Abschlussarbeiten ist die Eintragung in das Anwesenheitsbuch erforderlich. Der betreuende Dozent oder das Labor-/Werkstattpersonal muss anwesend sein.
- d. Studenten sind verpflichtet, selbst für ordnungs- und sachgemäße Benutzung des Labors sowie seiner Einrichtungen und Geräte zu sorgen. Schäden oder Fehler an Meßgeräten, Versuchsaufbauten und Einrichtungen sind sofort dem Dozenten bzw. dem Labor-/Werkstattpersonal zu melden.
- e. Laboreigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Laborleiters gegen Quittung ausgeliehen bzw. entnommen werden.
- f. Jegliche auf den Personal-Computern eingerichtete Software ist Eigentum der Fachhochschule Köln und unterliegt Urheberrechten. Das Kopieren von Dateien und/oder Programmen auf Datenträger ist daher untersagt. Aus Sicherheitsgründen (Computerviren) ist ebenfalls das Kopieren von mitgebrachten Dateien und/oder Programmen auf Festplatten von Rechnern im Labor nicht gestattet.

2. Sicherheit

a. Der Laborleiter ist zur Überwachung der Sicherheit der Arbeitsplätze sowie der Geräte, Einrichtungsgegenstände und Räumlichkeiten verpflichtet.

2.2 Die Kleidung muss den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen:

- festes Schuhwerk,
- enganliegende Bekleidung
- evtl. Kopf- oder Haarschutz

2.3 Es besteht grundsätzlich Rauchverbot.

2.4 Das Mitbringen und Verzehren von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Garderobe und Taschen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

2.5 Den Anweisungen des jeweiligen Fachvorgesetzten ist Folge zu leisten. Studierende haben die Anweisungen des zuständigen Dozenten bzw. Labor-/Werkstattpersonals zu beachten.

2.6 Messungen und Versuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Studierende gleichzeitig im selben Raum anwesend sind, damit eine(r) von ihnen notfalls Hilfe leisten kann.

2.7 Praktikums-/Versuchsanordnungen dürfen erst nach Überprüfung durch den Professor oder dem hauptamtlichen Laborpersonal eingeschaltet werden. Während des Praktikums dürfen andere Arbeiten nicht durchgeführt werden.

2.8 Netzbetriebene Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur von hauptamtlichen, fachkundigen Bediensteten geöffnet werden, wenn sie eindeutig erkennbar vom Netz getrennt sind.

2.9 Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung, die technischen Regeln sowie die einschlägigen Richtlinien der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu beachten.

2.10 Wer als Letzter das Labor verlässt, hat dafür zu sorgen, dass

- die Versuchsanordnungen spannungslos sind,
- die Fenster geschlossen sind,
- die Beleuchtung ausgeschaltet ist und
- die Türen verschlossen werden.

3. Verhalten bei Unfall oder Evakuierung

a. Im Fall eines Unfalles ist dem Studenten bzw. der Studentin der Standort des nächsten Erste Hilfe-Schrankes bekannt. Gegebenenfalls wird ein Notruf abgesetzt: Tel.: 112

b. Im Fall einer Gebäudeevakuierung ist dem Laborpersonal Folge zu leisten. Es wird hier zusätzlich auf den Flucht und Rettungsplan hingewiesen.